

Wissenswertes zur Sportschützen-WBK

Gut ein halbes Jahr ist die „neue“ Sportschützen-WBK erst alt, die meisten Sportschützen in unserem Land müssen bislang noch auf die begehrte Erlaubnis verzichten, nur wenige „Glückliche“ halten sie in Händen. Seit der offiziellen Anerkennung der beiden großen Verbände BdMP und DSB durch das Bundesverwaltungsamt sollte die Sportschützen-WBK nun zumindest für Vereinsmitglieder dieser beiden Verbände bundesweit erhältlich sein. Um es gleich vorweg zu nehmen: Liegen neben der Mitgliedschaft in einem anerkannten Schützenverband alle weiteren Voraussetzungen vor, so hat der Sportschütze einen Rechtsanspruch auf Erteilung der neuen Sportschützen-WBK.

Bislang hat die Bundesdruckerei noch keine eigenen Formulare für die neue WBK erstellt. In der Regel nehmen die Behörden deshalb zur Zeit in das Formular der alten „Gelben WBK“ einfach einen Zusatz über die Erweiterung der WBK auf. Das Fehlen der Formulare kann und darf von Behördenseite nicht als Ablehnungsgrund vorgeschoben werden.

Dennoch herrscht derzeit viel Wirbel und Verwirrung um die neue WBK: Mit der Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG wurde eine Erlaubnis zum erleichterten Erwerb und Besitz von bestimmten Waffenarten geschaffen, wie es sie bislang im bundesdeutschen Waffenrecht noch nicht gegeben hat. Zur Zeit scheint es, als ob manche Behördenvertreter bis hin zu Beamten in Länderinnenministerien dies immer noch nicht glauben könnten und den angeblichen „Willen des Gesetzgebers“ auf ihre ganz eigene Art und Weise suchten.

Daher ist es aus unserer Sicht notwendig, Sie als Leser der Forum news und als Betroffene mit einigen Hintergrundinformationen zu versorgen, die im Zweifelsfalle eine Argumentation gegenüber der Behörde erleichtern können.

Beschränkungen für die Sportschützen-WBK?

Die häufigsten Fragen zur Zeit sind:

- Gilt die Erwerbsbeschränkung von „in der Regel zwei Schußwaffen pro Halbjahr“ auch für die Sportschützen-WBK?
- Muß der Verband bei jeder Waffen bestätigen, daß diese nach seiner Sportordnung zugelassen ist?

Die Antwort auf beide Fragen ist nach Auffassung des Forum Waffenrecht ein klares „Nein!“. Die juristische Spitzfindigkeit liegt hier darin, daß die Sportschützen-WBK in § 14 Abs. 4 WaffG geregelt ist und die Voraussetzungen wie ein Nachweis über die Sportordnungskonformität der Waffe oder die Erwerbsmengenbeschränkung in § 14 Abs. 2 WaffG geregelt sind. Einige Behörden vertreten nun die Meinung, daß die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen selbstverständlich auch für die Sportschützen-WBK aus Abs. 4 gelten würden. Doch dies war vom Gesetzgeber -auch wenn es ihm zur Zeit gerne unterstellt wird- tatsächlich nicht gewollt.

Ganz im Gegenteil: Es waren vernünftig begründete Erleichterungen für Sportschützen vorgesehen. Sehr aufschlußreich ist hier die Begründung zur wichtigen Änderung des § 14 Abs. 4 im Gesetzgebungsverfahren. Wer intensiver nachforschen möchte, dem sei empfohlen, die Bundestags-Drucksache 14/8886 in einer öffentlichen Bibliothek oder im Internet nachzulesen. Mit dieser Beschlußempfehlung des Innenausschusses wurde die bisherige „Gelbe WBK“ wesentlich aufgewertet und umfangreicher.

Daß die Erwerbsbeschränkung aus Absatz 2 nicht für die Sportschützen-WBK gelten soll, ergibt sich klar aus der Tatsache, daß in einem früheren Entwurf eine ausdrückliche Verweisung zu finden war, die besagte, daß die Sechs-Monats-Frist auch für die Sportschützen-WBK gelte. Diese Verweisung ist gestrichen worden – klarer kann der Gesetzgeber seinen Willen nicht äußern.

Immer wieder wird als Grund für die Erweiterung der „Gelben WBK“ auch auf die fehlende Deliktsrelevanz der Waffen hingewiesen. So wird auch begründet, warum einschüssige Kurzwaffen anders als mehrschüssige behandelt werden:

„Die weitere Beschränkung des Kontingents in Absatz 2 auf mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition trägt einerseits dem Bedürfnis der Sportschützen Rechnung, die einläufige Einzellader-Kurzwaffen insbesondere für das sog. Silhouetten-Schießen verwenden, andererseits besteht aus polizeifachlicher Sicht keine Deliktsrelevanz [...] Die Ausweitung der „Gelben WBK“ auf einläufige Einzellader- Kurzwaffen für Patronenmunition sowie mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) erfolgt ebenfalls vor dem Hintergrund eines dahin gehenden schießsportlichen Bedarfs bei fehlender Deliktsrelevanz.“

Bleibt nun noch die Frage, ob man auf die Sportschützen-WBK nur „sportordnungskonforme“ Waffen erwerben darf, oder ob dies keine Rolle spielt. Hierzu sagt die Begründung des Innenausschusses ganz klar:

„[Dies] enthebt die Waffenbehörde beim Vorgang der Eintragung der (bereits auf „Gelber WBK“ erworbenen) Waffen der Prüfung der [...] spezifischen Bedürfnisvoraussetzungen für Schießsportler; demgemäß wird auch auf die Vorlage einer Bescheinigung der Sportordnungskonformität der auf „GelberWBK“ erworbenen Waffen, in erster Linie zur Entlastung der Schießsportverbände, die diese Bescheinigung auszustellen hätten, verzichtet.“

Wer die hier zitierte Begründung nachliest, sollte wissen, daß die dort gefundene Formulierung der Sportschützen-WBK bis zum Inkrafttreten des Waffengesetzes nur noch geringfügig geändert worden ist. Es ist ein Verweis auf die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband aufgenommen worden, ansonsten setzte man den Vorschlag des Innenausschusses um. Somit kann der Begründung auch nicht durch nachfolgende Änderungen die Bedeutung entzogen werden.

Quelle:

Forum Waffenrecht e.V.

Landvogtei 1-3

79312 Emmendingen

www.fwr.de